



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
Ressort Arbeitsmarktaufsicht  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

### **Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2014 unterbreitet das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zur Vernehmlassung. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir stellen fest, dass sich die flankierenden Massnahmen (FlaM) bewährt haben und auch funktionieren. Wenn die Wirksamkeit der Massnahmen mit punktuellen Anpassungen der jeweiligen Rechtsgrundlagen verbessert werden kann, finden diese grundsätzlich unsere Zustimmung. Allerdings stellt sich die Frage, ob momentan der richtige Zeitpunkt ist, gesetzliche Anpassungen bei den FlaM in Angriff zu nehmen. Im Rahmen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative (MEI) wird es ohnehin eine neue Auslegeordnung geben. Deshalb sind wir der Ansicht, dass sich die geplanten Anpassungen in der Übergangszeit nicht aufdrängen und die Ressourcen besser für die Umsetzung der MEI eingesetzt werden.

## **2. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen**

Sollten Sie trotzdem an den geplanten Gesetzesanpassungen festhalten, äussern wir uns dazu wie folgt:

### **Obligationenrecht (OR; SR 220)**

Artikel 360a Absatz 3

Wir begrüssen es, dass die zuständige Behörde den Normalarbeitsvertrag auf Antrag der tripartiten Arbeitsmarktkommission befristet verlängern kann, wenn wiederholt gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag verstossen wird.

### **Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311)**

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen soll erleichtert werden. Zu diesem Zweck wollen Sie ein zweites Verfahren einführen, wonach die Vertragsparteien ebenfalls ein Antragsrecht erhalten, einen GAV erleichtert allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Bisher hatten ausschliesslich die tripartiten Kommissionen (TPK) dieses Recht.

Wir lehnen dieses zweite Verfahren ab. In den TPK sind die Sozialpartner vertreten. Somit können sie direkt auf die TPK einwirken, ein erleichtertes Verfahren zu beantragen. Deshalb braucht es aus unserer Sicht kein zweites Verfahren, welches das bisherige komplexe Konstrukt noch zusätzlich komplizierter macht.

Der Möglichkeit, einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag einmalig befristet zu verlängern, stimmen wir zu.

### **Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20)**

Wir stimmen der Erhöhung der Obergrenze für Verwaltungssanktionen wegen Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu.

### 3. Schlussbemerkung

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge aufzunehmen und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 2. Dezember 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is on the left, and the second is on the right, overlapping the first one.

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli